

## **Standards für EB-Kameraassistentinnen & Assistenten**

### **Präambel**

Im Bundesverband der Fernsehkameraleute (BVFK) sind sowohl Fernsehkameraleute, als auch die Assistenten/innen in einem Verband organisiert.

Es ist dringend notwendig, für diese spezielle Berufsgruppe der Fernsehkameraassistenten/innen allgemeine Standards zu schaffen – für Ausbildung, Berufsbild und Honorierung.

Das Berufsbild hat sich mit Einführung der Elektronischen Berichterstattung (EB) sehr geändert, da das sogenannte 2-Personen-Team seit 30 Jahren flächendeckend gilt. In einigen Fällen sind Kameraleute sogar alleine unterwegs.

Nur noch selten finden wir in Deutschland das 3-Personen-Team, wie es früher in „Film“-Zeiten auch beim Fernsehen üblich war. Da gab es im Team noch einen Tontechniker, der sich ausschließlich um die Tonaufnahme gekümmert hat, der/die Kameraassistent/in konnte sich um die Belange der Bildaufnahme und der Kameratechnik kümmern, wie es klassischerweise im Berufsbild der Kameraassistenten/innen beim BVK verankert ist. Bei entsprechendem Bedarf war dann sogar noch der Beleuchter dabei. Diese Tätigkeit übernimmt heute auch der/die Assistenten/in.

Da sich die Verantwortung des Assistenten/der Assistentin aktuell im 2-Personen-Team eindeutig in Richtung Tonaufnahme verschoben hat, haben wir es hier mit einem zweideutigen Berufsbild zu tun, was möglicherweise für die Beurteilung des Beschäftigungsstatus relevant sein könnte.

Zum einen gibt es den Kameraassistenten/in mit dem Berufsziel, an die Kamera zu kommen, und zum anderen gibt es den EB- oder Tontechniker, der seine Zukunft vielleicht eher im ton- oder bildtechnischen Bereich sieht.

Inzwischen ist durch den Ausbildungsberuf zum Mediengestalter Bild und Ton dieser Multifunktionalität Rechnung getragen worden. In der BVFK-Bildungsempfehlung wird dieser Ausbildungsweg auch favorisiert. Die Tätigkeit als EB-Assistent/Assistentin sollte mindestens 2 Jahre dauern, wobei diese Tätigkeit bereits innerhalb der Mediengestalter-Ausbildung liegen kann.

Danach kann sich der Weg in Richtung Kamera, aber auch in Richtung Ton- oder Bildtechnik entwickeln.

Einige Sender beschäftigen nominell gar keine Kameraassistenten/innen im EB-Bereich mehr, sondern nennen diese gleich EB-Techniker.

**EB-Kameraassistentinnen und Assistenten sind Fachkräfte!**

Die Assistentinnen und Assistenten im EB-Team benötigen eine umfassende technische Ausbildung. Sie sind – vergleichbar mit den Kameraassistenten/innen beim „Film“ – für den technischen Zustand des Equipments und für dessen Funktionalität zuständig. Sie sind der verantwortliche Techniker im Team mit eigenen Entscheidungskompetenzen.

Diese Fernseh-Kameraassistenten/innen benötigen nicht nur umfassende Kenntnisse in Kameratechnik, sondern auch im Besonderen in Tontechnik, Tongestaltung, Licht, Elektrotechnik, Bildtechnik, Datentechnik, Übertragungstechnik sowie der nötigen Fachkunde für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz nach der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).

Die dafür geeignete Ausbildung ist die zum Mediengestalter Bild und Ton.  
Die EB-Kameraassistentenz ist eine mögliche Vorstufe zum Fernsehkameramann oder zur Fernsehkamerafrau.

Die EB-Kameraassistentenz ist aber ein eigenes Berufsbild und nicht, wie früher, automatisch als Vorstufe zum Kameramann/-frau zu kennzeichnen.

Der Assistent/die Assistentin besitzt eigene originäre Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten, die auch oftmals den Kameraleuten in dieser Komplexität fehlen. Es entspricht durchaus der Realität, dass diese Fachleute auch in dem Beruf der Assistentenz bleiben und dort auch besondere Fähigkeiten entwickeln.

Eine andere berufliche Entwicklung der EB-Assistentinnen und Assistenten kann eine Orientierung in Richtung Ton oder Bild-Technik sein.

Der/die so beschriebene Kameraassistent/in im EB Bereich oder EB-Techniker/in organisiert nach Absprache das benötigte Kameraequipment, die Tonausrüstung und um weiteres technisches Zubehör kümmert er sich eigenverantwortlich.

## „Rechnungssteller oder abhängig Beschäftigter“

### Abhängige Beschäftigung

Die Beschäftigung von Kameraassistentinnen und Assistenten ist immer eine abhängige und somit sozialversicherungspflichtige Tätigkeit!

Das wird bereits in der Berufsbezeichnung „Assistent/in“ deutlich, die eine Weisungsgebundenheit impliziert.

Das trifft somit auch für „EB-Assistent/in“ oder „Tonassistent/in“ zu.

Eine rechtssichere Beschäftigungsform, die auch beim „Film“ praktiziert wird, ist die Beschäftigung als „unständig Beschäftigter“ (auch Tagelöhner genannt).

Die unständige Beschäftigung von EB-Kameraassistenten/innen ist eine Beschäftigung als Arbeitnehmer, obwohl sie freischaffend ausgeübt wird.

Unständig ist eine Beschäftigung, die auf weniger als eine Woche (=7 Tage) am Stück beschränkt ist, also auch die 1-tägige Beschäftigung einschließt.

Wie lange an jedem einzelnen Arbeitstag gearbeitet wird, ist unerheblich.

Die berufsmäßige unständige Beschäftigung ist kranken-, pflege-, renten-, aber nicht arbeitslosenversicherungspflichtig.

Der Versicherungsschutz gilt bis 3 Wochen (= 21 Tage) nach dem letzten Arbeitstag.

Unständige Beschäftigungen sind Arbeitseinsätze von sehr kurzer Dauer, die jeweils getrennt voneinander vereinbart werden. Sie sind keine Dauerbeschäftigung!

Die Abrechnung der Sozialkasse erfolgt monatlich. Hierfür ist lediglich seitens des Arbeitgebers ein Personalbogen zu führen, auf dem die Einsätze und die Gage angegeben werden und der monatlich abgerechnet werden muss.

Ein Vorgang, bei dem der BVFK aktive Unterstützung für seine Mitglieder anbieten kann.

Vorbehaltlich tariflicher Abweichungen gelten für die unständig Beschäftigten die gesetzlichen Schutzbestimmungen:

[http://static.bvfk.tv/bvfk\\_folder/files/Dokumentenservice/gesetzliche%20Schutzbestimmungen-1.pdf](http://static.bvfk.tv/bvfk_folder/files/Dokumentenservice/gesetzliche%20Schutzbestimmungen-1.pdf)

## Selbstständige Beschäftigung

In vielen Fällen wird eine Dienstleistung auf Rechnung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung vorgezogen.

Eine Rechtssicherheit in der Statusfrage gibt es aber nur bei einer abhängigen Beschäftigung!

Wichtig ist darauf zu achten, dass keine Scheinselbstständigkeit vorliegt.

Die Auftraggeber der Assistentinnen und Assistenten sind zum großen Teil Kameraleute, die sich unter Umständen in rechtliche Schwierigkeiten bringen, wenn sie Scheinselbstständige beschäftigen.

Ein Lösungsansatz wäre die Berufsbezeichnung zu verändern. Diese sollte die Verrichtung der Arbeit als „selbstständige Tätigkeit“ deutlicher machen als die Bezeichnung „Assistentin“ oder „Assistent“, die allein schon durch den Begriff der Assistenz ein starkes Indiz für eine Scheinselbstständigkeit ist.

Als Rechnungssteller sollte man die eigene gestalterische und technische Kompetenz in der Rechnung und in seinem Selbstverständnis der Berufsausübung in den Vordergrund stellen.

Zum Beispiel ist die Bezeichnung EB-Technikers dafür geeigneter, obwohl sie auch keine Rechtssicherheit bietet.

Es ist auch eine Berufsbezeichnung als Tonmeister, Sounddesigner, Tontechniker oder Toningenieur möglich, aber das würde mit dem Bereich der Ton-Fachleute kollidieren und die Frage der Qualifikation und Ausbildung muss von deren Verbänden beantwortet werden.

Der BVFK empfiehlt dies nicht.

Die Bezeichnung „Mediengestalter Bild und Ton“ erscheint dafür dem BVFK für den Rechnungssteller als angemessen, wenn er/sie diesen Beruf auch erlernt hat.

Die moderne Berufsausübung der EB-Kameraassistenten/innen entspricht dem Ausbildungsziel von Mediengestaltern Bild und Ton.

Dann wäre dieser Berufsausbildung auch eine praktische Berufsausübung zuzuordnen, was derzeit nicht eindeutig gegeben ist.

Es ist für die Rechnungssteller wichtig, sich in der KSK zu versichern.

In der Liste der dort zugelassenen Berufsgruppen ist der Mediengestalter Bild & Ton und der EB-Techniker explizit nicht genannt.

Für den BVFK wäre es aber eine Herausforderung sich in diesem Sinne einzusetzen. Für den Mediengestalter Bild & Ton sieht der BVFK gute Chancen.

Um überhaupt als Rechnungssteller arbeiten zu dürfen, diese Beschäftigungsmerkmale überprüft werden.

Der BVFK möchte mit diesen umfassenden Merkmalen die Kameraleute, die ihre Assistenten/innen selbst als Rechnungssteller beauftragen, schützen, da diese rechtlich zu belangen sind, wenn eine Scheinselbstständigkeit von der Deutschen Rentenversicherung oder den Sozialgerichten festgestellt werden sollte.

[http://static.bvfk.tv/bvfk\\_folder/files/Dokumentenservice/Merkmale\\_der\\_Selbststaendigkeit.pdf](http://static.bvfk.tv/bvfk_folder/files/Dokumentenservice/Merkmale_der_Selbststaendigkeit.pdf)

#### Beschäftigung von Arbeitnehmerähnlichen Personen nach § 12 A (TVG)

In bestimmten Fällen der Beschäftigung, insbesondere, wenn weitere selbstständige Tätigkeiten vorliegen kann auch als „arbeitnehmerähnliche Person“ beschäftigt werden.

Diese müssen überwiegend von einem Auftraggeber abhängig sein und von diesem mehr als 50% ihrer Einnahmen generieren.

Diese Tätigkeit ist sozialversicherungspflichtig.

Es handelt sich hierbei um sogenannte arbeitnehmerähnliche Personen, die aber selbstständig sind und Rechnungen stellen dürfen.

Sie sind steuerrechtlich selbstständig aber genießen wegen der besonderen Abhängigkeit sozialrechtlich einen besonderen Schutz.

In diesem Fall kann auch eine tarifliche Bezahlung durchgesetzt werden.

### Honorarempfehlung

#### **Für abhängig Beschäftigte:**

Nach TV FFS 25,63 EUR/Stunde (Materialass./Datenass.) – min. Qualifikation

Nach TV FFS 34,75 EUR/Stunde (DIT) – max. Qualifikation

Die Standardgage für einen 8 Stundentag als abhängig Beschäftigter sollte bei **210 bis 280 EUR/8 Std.-Tag** liegen.

#### **Für Selbstständige:**

BVFK-Selbstständigen-Faktor (s. umseitig) = 1,5

Min Qualifikation:  $210 \times 1,5 = 315$  EUR/8 Std.-Tag

Max Qualifikation:  $280 \times 1,5 = 420$  EUR/8 Std.-Tag

Die Standardgage für einen 8 Stundentag als Rechnungssteller sollte bei **315 bis 420 EUR/8 Std.-Tag** liegen.